

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lantor GmbH

## 1. Geltung

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte, Lieferungen, Leistungen und Angebote von der Lantor GmbH (nachfolgend „Lantor“ genannt) gegenüber ihren Kunden, d.h. Kaufleuten, Unternehmen oder Unternehmern sowie allen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend „Besteller“ genannt). Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn diese von Lantor ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

## 2. Angebot / Bestellung

(1) Die Angebote von Lantor sind freibleibend und unverbindlich. Sie werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch Lantor verbindlich, es sei denn, es ergibt sich aus dem individuellen Angebot etwas anderes. Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch Lantor.

(2) Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung von Lantor zustande, mit der die Bestellung des Bestellers angenommen wird.

(3) Verkaufsgestellte sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu schließen oder Zusicherungen zu geben, die über das schriftliche Angebot bzw. den schriftlichen Vertrag hinausgehen.

## 3. Umfang / Lieferung / Gefahrübergang

(1) Technische und konstruktive handelsübliche Änderungen der Liefergegenstände bleiben vorbehalten, soweit sie den Besteller nicht unzumutbar beeinträchtigen und soweit sie die Gebrauchstauglichkeit der Kaufsache nicht berühren.

(2) Für die vorgeschriebenen und vereinbarten Maße der Liefergegenstände gelten die DIN-Toleranzen, sofern nicht in den individuellen Vereinbarungen andere Toleranzen angegeben sind.

(3) Unterschreiten oder überschreiten die tatsächlich gelieferten Mengen der bestellten Ware die bestellten Mengen um 5 Prozent, ist diese Lieferung vertragsgemäß. Gleiches gilt bei einer Abweichung von 10 Prozent, sofern und soweit die vertragliche bestellte Menge nur als ungefähre Angabe erfolgt ist (ca.). Im Falle einer solchen Unter- oder Überschreitung wird auf Basis der tatsächlich gelieferten Menge abgerechnet.

(4) Zumutbare Teillieferungen sind zulässig.

(5) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller – unbeschadet etwaiger Rechte – entgegenzunehmen.

(6) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand im Werk von Lantor zur Abholung bereitgestellt und dies dem Besteller mitgeteilt wurde. Übernimmt Lantor den Versand, so geht die Gefahr mit der Übergabe an den Transporteur über. Verzögert sich der Versand aus in der Sphäre des Bestellers liegenden Gründen, insbesondere weil der Besteller die Ware nicht ordnungsgemäß abrufen, Einfuhrvoraussetzungen nicht erfüllt bzw. Einfuhrdokumente nicht beigebracht hat, u.ä., geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, abgelehnt oder nicht durchgeführt, bzw. die Verzögerung durch den Besteller verursacht, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten mit einem Pauschalbetrag von € 5,00/Palettenstellplatz pro Monat berechnet, es sei denn der Besteller weist einen geringeren Schaden nach.

Darüberhinaus berechnet Lantor dem Kunden für den Fall der Verzögerung, Ablehnung oder Nichtdurchführung der Lieferung, die vom Besteller gewünscht oder verursacht wird, eine Schadenspauschale (Zinsnachteil) von 0,6 Prozent pro Monat des jeweiligen Kaufpreises (ohne USt.), sofern der Kunde keinen geringeren Schaden nachweist.

Lantor ist ebenfalls berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen.

Lantor ist berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener, verlängerter Frist zu beliefern.

(7) Bei wesentlicher Vermögensverschlechterung des Bestellers, insbesondere bei Stellung eines Insolvenzantrags oder eines Antrags auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über ein Vermögensverzeichnis gegen den Besteller ist Lantor berechtigt, die Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern, sofern der Besteller die Gegenleistung nicht vollständig erbracht hat.

(8) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Für Beschädigungen und Verluste während des Transportes wird keine Haftung übernommen. Lantor bewirkt die Versendung auf nach seinem Ermessen besten Wege, ohne dass Lantor die Verantwortung für die billigste und kürzeste Verfrachtung übernimmt.

(9) Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

(10) Zum Abschluss einer Transportversicherung ist Lantor berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Wird dieselbe von Lantor abgeschlossen, so geschieht dies auf Kosten und Rechnung des Empfängers. Eine Haftung für die Folgen der Versicherung wird nicht übernommen.

## 4. Satzfehler/Korrekturabzüge

(1) Sofern eine individuelle Gestaltung des Liefergegenstandes vereinbart ist (z.B. Etiketten) erhält der Besteller eine Korrekturvorgabe oder einen Ausdruck, die vom Besteller aus Satz- und sonstige Fehler zu prüfen sind.

Etwaige Änderungswünsche sind unverzüglich mitzuteilen oder für druckreif zu erklären. Lantor haftet nicht für vom Besteller übersehene Fehler. Fernmündliche aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

(2) Satzfehler werden kostenfrei berichtigt; dagegen werden von Lantor infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage (die der Korrekturvorgabe bzw. dem Ausdruck zugrunde liegen) erforderliche Abänderungen, insbesondere Besteller- und Autorenkorrekturen, nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Für die Rechtschreibung ist der Duden, letzte Ausgabe, maßgeblich. Gleichermaßen haftet der Besteller für Spesen, Kosten des Maschinenstillstandes und Ähnliches.

## 5. Lieferzeit

(1) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung und Abklärung aller technischen Fragen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

(2) Lieferzeitangaben sind annähernd und unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich zugesagt und die vom Besteller zu erbringenden Unterlagen, Genehmigungen, etc. wurden rechtzeitig erbracht.

(3) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten voraus.

(4) Die Lieferfrist wird eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes mitgeteilt wurde oder, sofern Lantor die Versendung übernommen hat, der Liefergegenstand an den Transporteur übergeben wurde.

(5) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von Lantor liegen, sowie in sonstigen Fällen höherer Gewalt, soweit solche Leistungshemmnisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von Lantor zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Besteller in wichtigen Fällen baldmöglichst mitgeteilt.

## 6. Preise

(1) Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk, exklusive Umsatzsteuer, inkl. Verpackung, sofern Lantor die Versendung übernommen hat auch inklusive Transportkosten. Umsatzsteuer ist jeweils in gesetzlicher Höhe nach den geltenden Bestimmungen des jeweiligen Landesrechts der Umsatzausführung gesondert zu entrichten. Schriftliche Prüfungsprotokolle, sonstige Unterlagen und Dokumente, z.B. für den Export notwendig, oder etwaige Transportversicherungen sind ebenfalls gesondert zu vergüten.

(2) Liegt ein Liefertag vier Monate oder mehr nach Vertragsschluss und treten in dieser Zeit Änderungen in der Preisgrundlage ein (z.B. Preiserhöhung für Grundstoffe, Lohnerhöhung) behält sich Lantor eine entsprechende Preisanpassung nach Information des Bestellers vor.

(3) Sollten bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart worden sein, gelten die am Liefertag gültigen Preise von Lantor (ab Werk).

## 7. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen wie folgt zu leisten:

(1) Zahlungen sind 8 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu bezahlen.

(2) Lantor ist bei Überschreiten des Zahlungsziels berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung des weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

(3) Zur Annahme von Wechseln oder Schecks ist Lantor nicht verpflichtet; sie werden im Falle der Annahme nur erfüllungshalber angenommen; Diskont- und Wechselspesen sind vom Besteller zu tragen und sofort zu entrichten.

(4) Sofern der Besteller bei Zahlungen keine anderweitige Leistungsbestimmung vorgenommen hat, werden bei Vorliegen mehrerer Forderungen, die Zahlungen zunächst auf etwaige Kosten, etwaig angefallene Zinsen und dann auf bestehende Forderungen angerechnet. Darüberhinaus gilt § 366 BGB.

(5) Verletzt der Besteller schuldhaft eine Vertragspflicht, insbesondere gerät er ganz oder teilweise in Verzug, so werden alle seine Verbindlichkeiten aus sämtlichen Verträgen sofort fällig und zwar ohne Rücksicht auf die Laufzeit eventuell hereingenommener Wechsel. Lantor ist in diesem Fall berechtigt, wegen aller Forderungen Sicherheit zu verlangen und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen.

(6) Bei zulässigen Teillieferungen kann jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden.

## 8. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

(1) Die Aufrechnung des Bestellers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Lantor stehen gesetzliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungeschmälert zu.

(2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(3) Die Ansprüche des Bestellers aus Vertragsverhältnissen mit Lantor können ohne schriftliche Zustimmung von Lantor nicht abgetreten werden.

## 9. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollen Bezahlung des berechneten Preises und aller Lantor aus der Geschäftsverbindung zustehenden gegenwärtigen und künftigen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüche, Einlösung der hingegebenen Wechsel oder Schecks, Begleichung eines Saldos aus einem Kontokorrentverhältnis, bleibt das Eigentum am Liefergegenstand Lantor vorbehalten (Kontokorrentvorbehalt).

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist Lantor berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Besteller stimmt einer Rücknahme in diesem Fall schon jetzt zu. In der Rücknahme liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies von Lantor ausdrücklich erklärt wird. Die Lantor durch die Rücknahme entstehenden Kosten (insbesondere Transportkosten) gehen zu Lasten des Bestellers. Lantor ist ferner berechtigt, dem Besteller jede Weiterveräußerung oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen und die Einzugsermächtigung (siehe nachfolgend unter 9(5)) zu widerrufen. Die Auslieferung des ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung zurückgenommene Liefergegenstandes kann der Besteller erst nach restloser Zahlung des Kaufpreises und aller Kosten verlangen.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln.

(4) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des Liefergegenstandes entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für Lantor erfolgen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Lantor Miteigentum im Verhältnis des objektiven Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen, die verarbeitet wurden (nachfolgend die Vorbehaltsware).

(5) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand und die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder zu vermischen; dabei tritt er Lantor bereits jetzt alle Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen (insbesondere aus Versicherungen oder unerlaubten Handlungen in Höhe des mit Lantor vereinbarten Faktura-Endbetrages (inkl. Umsatzsteuer) ab.

Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach seiner Abtretung befugt, wobei die Befugnis von Lantor, die Forderung selbst einzuziehen, unberührt bleibt.

Lantor verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Auf Verlangen von Lantor sind die abgetretenen Forderungen sowie die (Dritt-) Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den/m Schuldner(n) (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

Die Einziehungsermächtigung des Bestellers kann im Falle von Vertragsverletzungen (insbesondere Zahlungsverzug) des Bestellers widerrufen werden. Sie endet in jedem Fall mit Zahlungeinstellung des Bestellers oder dann, wenn über das Vermögen des Bestellers das Insolvenzverfahren beantragt wird.

(6) Die Vorausabtretung gilt auch dann, wenn Lantor infolge einer Verbindung gemäß §§ 946, 947 BGB, Verarbeitung, Verbindung, Vermischung Teileigentum an einer Sache erwirbt oder sein Eigentum an den Eigentümer der Hauptsache verliert und der Liefergegenstand oder die Hauptsache weiterveräußert werden.

(7) Der Besteller darf den Liefergegenstand, die Vorbehaltsware und die an seine Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen oder abtreten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Lantor unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Lantor Klage nach § 771 ZPO erheben oder sonstige Rechtsbehelfe einlegen kann.

(8) In den Fällen der vorstehenden Klausel 9(7) und beim Zahlungsverzug des Bestellers ist Lantor zum Rücktritt und zur Rücknahme des Liefergegenstandes und/oder der Vorbehaltsware berechtigt.

(9) Die Lantor zustehenden Sicherheiten werden insoweit freigegeben, als der Wert der Sicherheiten von Lantor den Nennwert der sichernden Forderungen um 30 Prozent übersteigen. Die Wahl, welche Sicherheiten freigegeben werden, steht Lantor zu.

(10) Der Besteller hat die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Sachen gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern und dies Lantor nachzuweisen. Ist der Besteller mit dem Nachweis in Verzug kann Lantor die Versicherungen auf Kosten des Bestellers abschließen. Das Betreten des Aufstellungs-, Verarbeitungs- oder Lagerortes ist Lantor zu gestatten.

## 10. Gewährleistung

Der Besteller hat den Liefergegenstand nach Übernahme unverzüglich zu untersuchen und offenkundige Mängel zu rügen (§ 377 HGB). Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Sofern der Besteller

diesen Obliegenheiten nicht nachkommt, gilt der Liefergegenstand als mängelfrei akzeptiert. Bei Mängeln haften wir wie folgt:

(1) Soweit ein Mangel an der Kaufsache vorliegt, ist Lantor nach eigenem Ermessen zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mängelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung ist, dass es sich nicht um einen nur unerheblichen Mangel handelt.

Nicht als Mängel gelten handelsübliche Abweichungen an den Produkten wie Abmessungen, Gewichte und Farben. Diese Angaben sind stets nur als annähernd zu betrachten und können variieren. Gleiches gilt für Abweichungen von etwaig vorgelegten Andruckern.

Diese Regelungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.

(2) Zur Vornahme aller Lantor notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller, nach Verständigung mit Lantor, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist Lantor von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Mehrfache Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen – in der Regel zwei – sind zulässig. Sollte eine der beiden oder beide Arten der Mangelbeseitigung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist Lantor berechtigt, diese zu verweigern. Ersetzte Teile werden Eigentum von Lantor.

(3) Lässt der Besteller Mängel ohne Einhaltung unseres Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferrechts beseitigen oder Änderungen am Liefergegenstand durch Dritte durchführen, stehen dem Besteller keinerlei Gewährleistungsrechte gegen Lantor zu.

Nur in dringenden Fällen zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Lantor sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Lantor Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

(4) Eine Haftung für normale Abnutzung und Verschleißteile ist ausgeschlossen.

(5) Sollte die Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Besteller das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Male misslingt.

(6) Lantor haftet nicht für Mängel, die durch schlechte Montage durch den Besteller oder Dritte, durch Nachlässigkeit oder durch ungeeignete oder unsachgemäße Behandlung oder Verwendung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern diese nicht von Lantor zu verantworten sind, oder durch übermäßige Beanspruchung entstanden sind oder entstehen.

(7) Der Rücktritt des Bestellers ist ausgeschlossen, sofern Lantor kein Verschulden trifft oder es sich nur um einen unerheblichen Mangel handelt. Der Rücktritt ist ferner ausgeschlossen, wenn der Besteller für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder überwiegend allein verantwortlich ist, oder wenn der von Lantor zu vertretende Umstand im Zeitpunkt des Annahmeverzugs des Bestellers eintritt.

(8) Jeder Mängelanspruch verjährt in einem Jahr ab Abnahme, soweit gesetzlich nicht zwingend eine längere Gewährleistungsfrist vorgeschrieben ist.

## 11. Schadensersatzansprüche / Rücktritt

(1) Soweit nichts anderes geregelt ist, sind weitere Ansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere aus Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz – mit Ausnahme nach § 439 Abs. 2 BGB – unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für den Anspruch auf Ersatz von entgangenen Gewinn; erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes resultieren.

(2) Der vorstehend geregelte Haftungsausschluss gilt nicht im Falle der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch Lantor oder seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter. Der Haftungsausschluss gilt gleichermaßen nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Lantor, eines Erfüllungsgehilfen oder eines gesetzlichen Vertreters von Lantor beruhen.

Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht, wenn Lantor, einer seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen wesentliche Pflichten des Vertrages, sogenannte „Kardinalspflichten“, schuldhaft verletzt. In diesem Fall ist der Schaden jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Der Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

(4) Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Übernahme einer Garantie durch Lantor und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasstes Mangel die Haftung von Lantor auslöst.

(5) Die Haftung von Lantor für sog. Kardinalspflichten ist auf den Wert des jeweiligen Auftrages beschränkt.

(6) Lantor steht das Rücktrittsrecht und Recht auf Schadens- und Aufwendungsersatz ungeschmälert im gesetzlichen Umfang zu.

## 12. Urheberrecht/Gewerblicher Rechtsschutz

(1) Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckvorlagen ist der Besteller verantwortlich.

(2) Wird die Ware in vom Besteller vorgeschlagener Ausführung (nach Zeichnung, nach Muster oder sonstigen bestimmten Angaben) hergestellt, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Ausführung Rechte

Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutzrechte und Urheberrechte nicht verletzt wurden oder werden. Der Besteller ist verpflichtet, Lantor von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer solchen Verpflichtung ergeben, vollumfänglich freizustellen. Skizzen, Entwürfe, Originale, Bilder, Filme oder Ähnliches, die von Lantor erstellt wurden, verbleiben im Eigentum von Lantor, gleiches gilt für das daran bestehende Urheberrecht von Lantor. Die über die vertragliche Nutzung hinausgehende Nutzung oder Vervielfältigung bedarf der vorherigen Zustimmung von Lantor.

(3) Druckplatten, -zylinder, Druckstöcke (Original- und Duplikatklischees), Prägeplatten, Lithographien, Kopiervorlagen (Negative oder Diapositive auf Film oder Glas), Matrern, Stanzen und dergleichen bleiben Eigentum von Lantor, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden. Lantor ist nicht verpflichtet, Umdrucke von Lithographien und Kopien von Kopiervorlagen an den Besteller zu liefern.

#### **13. Leistungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht**

(1) Leistungsort sowie Erfüllungsort ist der Werksort von Lantor.

(2) Als Gerichtsstand wird Aschaffenburg vereinbart. Wahlweise kann Lantor den Besteller an allen anderen zulässigen Gerichtständen verklagen.

(3) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

#### **14. Sonstiges**

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des zwischen Lantor und dem Besteller geschlossenen Vertrages unwirksam, nicht durchsetzbar oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen, nicht durchsetzbaren oder undurchführbaren Regelung verfolgte Zweck wirtschaftlich weitestgehend erreicht wird. Das Gleiche gilt bei Regelungslücken.

01.10.2013